Pressemitteilung Freising, den 12.6.2008

# Zweifel an der Wahrung der Grundrechte

Das Grundgesetz bildet mit seinen darin verankerten Grundrechten, die die Menschen u. a. vor unangemessener Staatsgewalt schützen sollen, die Grundlage unseres freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats. Eingriffe in dieses höchste Gesetz sollen darum nur im Ausnahmefall mit fundierter, wohl durchdachter und nahezu unangreifbarer Begründung gerechtfertigt und möglich sein.
In jüngster Zeit bekommt man aber leider oft den Eindruck, dass diese freiheitlich-demokratische Selbstverständlichkeit von den drei Staatsgewalten nicht immer seine essentielle Beachtung findet. Seien es legislative Angriffe auf die Grundrechte des Post- und Fernmeldegeheimnisses und der Versammlungsfreiheit oder regelmäßige Missachtung durch Exekutivorgane und Gerichte.

Von letzteren sei ein Beispiel beschrieben, das sich in Bayern ereignete. Als Papst Benedikt XVI. im September 2006 die Stadt Freising besuchte, tat ein Bürger, wie viele tausende andere auch, seine Meinung zum Oberhaupt der katholischen Kirche und seiner Institution kund. Nur dass es sich dabei um die Ausübung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung in kritischer Art und Weise in Form eines aus einem Fenster an der Papamobil-Strecke gehängten Transparents mit der Aufschrift „Diskriminierung, Verleugnung, ...Kirche – Nein Danke!“ handelte. Innerhalb von Minuten drangen zwei Kriminalpolizisten in die Wohnung ein und entfernten gegen den Willen der Wohnungsbesitzer und zunächst ohne Angabe von Gründen unter Gewaltanwendung dieses Plakat. Das aufgrund einer Strafanzeige gegen die Polizeibeamten wegen Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, Hausfriedensbruch und Körperverletzung eingeleitete Ermittlungsverfahren stellte die Staatsanwaltschaft nach ein paar Monaten ein. Den Polizisten wäre nichts anzuhängen, da sie wegen eines Verdachts auf eine Ordnungswidrigkeit und im Rahmen der Gefahrenabwehr gehandelt hätten. Die Beschwerde u. a. wegen eklatanter Unverhältnismäßigkeit der Maßnahmen wurde von der Generalstaatsanwaltschaft ohne weitere Begründung abgelehnt. Den dann von einem erfahrenen Anwalt eingeleiteten Klageerzwingungsantrag verwarf das Oberlandesgericht als unzulässig u. a. wegen Ungenauigkeiten wie der fehlenden Angabe des Posteinwurftages des Beschwerdeschreibens und wies zusätzlich darauf hin, dass weder die Anordnung der Entfernung des Transparents rechtsfehlerhaft noch die Maßnahmen der Durchführung unverhältnismäßig gewesen wären. Auch der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des polizeilichen Handelns beim Amtsgericht sowie die darauf folgende Beschwerde beim Landgericht wurden aufgrund des präventiven Charakters des polizeilichen Handelns und des mangelnden Rechtschutzbedürfnisses des Betroffenen als unzulässig bzw. unbegründet verworfen. In der Begründung des Landgerichts Landshut heißt es dazu zusätzlich wie folgt: „Gerade durch das schnelle Eingreifen der Polizei noch vor dem Vorbeifahren des Papstes war für den Betroffenen ohne weiteres klar, dass es der Polizei vor allem darum ging, das Transparent zu entfernen, bevor es den Papst gemäß § 103 StGB beleidigen konnte. Es ging hier zweifellos maßgeblich darum, die zukünftige Begehung dieser strafbaren Handlung zu verhindern und die bereits eingetretene Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen. Somit wurde hier die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig.“

Dass es im Kern um einen dreifachen Grundrechtseingriff seitens der Polizei geht, der erst im Nachhinein durch einen Verdacht auf einen Auflagenverstoß begründet wird, lässt die Lektüre der behördlichen Schreiben kaum erahnen.
Da es bei dieser Sache um die prinzipielle Achtung und Einhaltung der Grundrechte durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte geht, ist nun beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde eingelegt worden.

Eine Zusammenfassung dieser Polizeiaktion zum Papstbesuch in Freising sowie seinem Nachspiel inklusive des kompletten originalen Schriftwechsels findet sich unter www.meinungsfreiheit.chilio.de.

Besonders angesichts der Vielzahl solcher Fälle, in denen dem Grundgesetz nicht die nötige Anerkennung zuteil wird, halte ich es für wichtig für seine den freiheitlich-demokratischen Staat am Leben erhaltenden Grundrechte aktiv einzutreten.

Julian Maguhn